

Einberufung
der ordentlichen virtuellen Hauptversammlung der
Francotyp-Postalia Holding AG

Berlin

– Wertpapier-Kennnummer (WKN): FPH 900 –

– ISIN: DE000FPH9000 –

Eindeutige Kennung gemäß EU-DVO: FRPO260612GM

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Freitag, dem 12. Juni 2026, um 10:00 Uhr** Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (entsprechend 08:00 Uhr koordinierte Weltzeit – UTC) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Francotyp-Postalia Holding AG ein.

Die Hauptversammlung wird in Form einer **virtuellen Hauptversammlung** gemäß § 118a Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit Ziffer 19 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist deshalb ausgeschlossen.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des AktG sind die Räumlichkeiten der GRÜNEBAUM Event Services & Consulting GmbH & Co. KG, Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22/24, 10785 Berlin. Dort wird auch der mit der Niederschrift beauftragte Notar anwesend sein.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die Übertragung der Hauptversammlung live in Bild und Ton über das passwortgeschützte Eventportal der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/>

verfolgen und dort ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

Nähere Bestimmungen und Erläuterungen zur Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung, der Ausübung des Stimmrechts und zu weiteren hauptversammlungsbezogenen Rechten der Aktionäre sind in Ziffer II. dieser Einberufung enthalten.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Francotyp-Postalia Holding AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Francotyp-Postalia Holding AG und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat deshalb zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keinen Beschluss zu fassen.

Die vorstehenden Unterlagen sind unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zugänglich. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Francotyp-Postalia Holding AG des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 44.054.030,86 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem nachstehend unter Ziffer 3.1. genannten Mitglied des Vorstands, das im Geschäftsjahr 2025 amtiert hat, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3.1. Friedrich G. Conzen

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Beschlussfassung über die Entlastung der nachstehend unter Ziffern 3.2. und 3.3. genannten ehemaligen Mitglieder des Vorstands für den Zeitraum ihrer Amtsführung im Geschäftsjahr 2024 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu vertagen. Hintergrund sind die weiterhin laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt zur Einführung eines weltweit einheitlichen ERP/CRM-Systems, das am 13. September 2024 eingestellt wurde.

3.2. Carsten Lind (bis 29. Februar 2024)

3.3. Ralf Spielberger (bis 24. September 2024)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachstehend unter Ziffern 4.1 bis 4.4. genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden:

4.1. Dr. Dirk Markus

4.2. Dr. Martin Schoefer

4.3. Paul Owsianowski (bis 21. März 2025)

4.4. Dr. Frank Hübner-von Wittich (seit 10. April 2025)

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

6. Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft sowie die entsprechende Änderung von Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung

Der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft soll nach Grünwald, Landkreis München, verlegt werden. Durch die Verlagerung des Sitzes nach Grünwald rückt die Francotyp-Postalia Holding AG näher an bestehende Aktionäre sowie potenzielle neue Investoren heran. Die Region München/Grünwald bietet ein starkes Umfeld aus institutionellen Anlegern, Family Offices und technologieorientierten Finanzinvestoren. Zudem führt die Nähe zu zahlreichen führenden Technologie- und Industrieunternehmen in Süddeutschland zu einem direkten Zugang zu

Innovationsclustern, Kooperationen und technologischen Impulsen – ein Vorteil für die zukünftige strategische Weiterentwicklung der Francotyp-Postalia.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie hat ihren Sitz in Grünwald, Landkreis München.“

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an die Anforderungen einer nichtbörsennotierten Gesellschaft durch Änderung von Ziffer 24 Abs. 1 der Satzung

Die Satzung soll im Hinblick auf die Beendigung der Börsennotierung auf das rechtlich notwendige Maß für eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft verschlankt und angepasst werden. Das betrifft Ziffer 24 Abs. 1 der Satzung, der aktuell stets eine notarielle Niederschrift über die Verhandlungen in der Hauptversammlung vorsieht. Bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften ist eine notarielle Niederschrift gemäß § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG jedoch nicht stets erforderlich. Die gesetzlichen Vorschriften zur Niederschrift (§ 130 AktG) sollen indes unberührt bleiben; soweit für einzelne Beschlüsse eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, wird diese weiterhin aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 24 Abs. 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 130 AktG) aufzunehmen.“

Im Übrigen bleiben Nummerierung und Verweise unverändert.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung redaktionell anzupassen, soweit dies zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses erforderlich ist und nur die Fassung betrifft.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bisherigen und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2024 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen. Um sicherzustellen, dass

die Gesellschaft nach dem Delisting weiterhin flexibel eigene Aktien erwerben und verwenden kann, wird vorgeschlagen, die bestehende Ermächtigung aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zu ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 8.1. Die zu Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 25. Juni 2024 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung, wird mit Wirkung zum Ablauf des 12. Juni 2026 aufgehoben, soweit die Ermächtigung noch in Kraft ist. Sie wird durch die nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.
- 8.2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Ist das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 11. Juni 2031.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse (Freiverkehr einer Börse, sofern ein Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment erfolgt, oder multilaterale Handelssysteme im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz), mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots (öffentliches Kaufangebot), mittels einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten (öffentliche Verkaufsaufforderung) oder auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG erfolgen.

- a) Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Freiverkehrs-

Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, an den zehn (10) letzten Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um höchstens 10 % überschreiten oder um höchstens 20 % unterschreiten.

- b) Im Fall eines öffentlichen Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, an den zehn (10) letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über die Abgabe des öffentlichen Kaufangebots um höchstens 10 % überschreiten oder um höchstens 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, so kann das öffentliche Kaufangebot während der Angebotsfrist angepasst werden. In diesem Fall beziehen sich die 10 %-Grenze für das Überschreiten und die 20 %-Grenze für das Unterschreiten des Kaufpreises auf den Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft, der im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, zu Beginn des Präsenzhandels am letzten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung des öffentlichen Kaufangebots ermittelt wurde.
- c) Im Falle einer öffentlichen Verkaufsaufforderung kann die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne festlegen, in der Angebote abgegeben werden können. Die öffentliche Verkaufsaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen und die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der öffentlichen Verkaufsaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, an den zehn (10) letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über die Annahme des Angebots um höchstens 10 % überschreiten oder um höchstens 20 % unterschreiten. Wird die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist angepasst, beziehen sich die 10 %-Grenze für das Überschreiten und die 20 %-Grenze für das Unterschreiten des

Kaufpreises auf den Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft, der im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, zu Beginn des Präsenzhandels am letzten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung der öffentlichen Verkaufsaufforderung ermittelt wurde.

- d) Anstelle des vorbezeichneten volumengewichteten Durchschnittskurses einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, kann bei dem Erwerb über die Börse oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz, bei einem öffentlichen Kaufangebot oder bei einer öffentlichen Verkaufsaufforderung als Referenzwert zur Feststellung des festen Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne auch abgestellt werden auf
- i. den Durchschnitt der volumengewichteten Tageskurse einer Aktie der Gesellschaft im Handel des multilateralen Handelssystems im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz, an dem die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, an den zehn (10) letzten Börsenhandelstagen vor dem Erwerb, wobei der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) diesen volumengewichteten Durchschnitt um höchstens 10 % überschreiten oder um höchstens 20 % unterschreiten darf,
 - ii. den zuletzt feststellbaren Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, vor dem Tag des Erwerbes, der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebotes oder der Veröffentlichung der öffentlichen Verkaufsaufforderung, oder
 - iii. auf den Wert je Aktie der Gesellschaft fünf (5) Tage vor dem Erwerb, der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebotes oder der öffentlichen Verkaufsaufforderung, der (a) auf Grundlage einer durchgeführten Unternehmensbewertung ermittelt wurde oder (b) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank festgelegt wurde oder (c) auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, beruht.

Der Erwerbspreis, der feste Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne dürfen den nach der vorstehenden Ziffer i festgestellten Preis oder den nach der vorstehenden Ziffer ii festgestellten Wert je Aktie der Gesellschaft um höchstens 10 % überschreiten und um höchstens 20 % unterschreiten.

- e) Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots oder der öffentlichen Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots oder die Verkaufsangebote das festgesetzte Volumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot oder die öffentliche Verkaufsaufforderung können weitere Bedingungen vorsehen.
- f) Soweit die Gesellschaft zwischen der Feststellung des Referenzwertes und dem Erwerb über die Börse, dem öffentlichen Kaufangebot oder der öffentlichen Verkaufsaufforderung Kapitalmaßnahmen durchführt oder Aktien zusammenlegt, ist der Referenzwert entsprechend anzupassen.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand.

8.3. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund vorstehender Ziffer 8.2 oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch wie folgt:

- a) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erfolgen. Für den Fall der Kapitalherabsetzung wird der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Einziehung der Aktien und der Herabsetzung des Grundkapitals zu ändern. Für den Fall des vereinfachten Verfahrens ohne Kapitalherabsetzung wird der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung zu ändern.

- b) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, angeboten und auf diese übertragen werden.
- c) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im rechnerischen Betrag von bis zu 20 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft (§ 24 Abs. 1 BörsG) nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Für die Frage des Ausnutzens der 20 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.
- d) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats verwendet werden zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder künftig ausgegeben werden, sowie zur darlehensweisen Überlassung von Wertpapieren (sog. Wertpapierleihen).
- e) Die eigenen Aktien können vom Aufsichtsrat dazu verwendet werden, Mitgliedern des Vorstands eigene Aktien als Vergütungsbestandteil anzubieten.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter b) bis e) verwendet werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht der Aktionäre bei dem Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zugänglich.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/I gemäß Ziffer 4 Abs. 3 der Satzung mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. November 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. November 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 8.150.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Das Genehmigte Kapital 2020/I ist ungenutzt ausgelaufen und steht der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung. Damit die Gesellschaft auch zukünftig flexibel ist, bei Bedarf ihre Eigenmittel kurzfristig und umfassend stärken zu können, sollen ein neues Genehmigtes Kapital 2026/I beschlossen und die Satzung entsprechend angepasst werden. Im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2026/I erstattet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien. Dieser Bericht des Vorstands ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

9.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 11. Juni 2031 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 7.797.210,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits im Freiverkehr der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, gehandelten Aktien der Gesellschaft (§ 24 Abs. 1 BörsG) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2026/l. Für die Frage des Ausnutzens dieser 20 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende);

- um Mitgliedern des Vorstands Aktien der Gesellschaft als Vergütungsbestandteil anzubieten; hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

9.2 Satzungsänderung

In Ziffer 4 der Satzung der Gesellschaft wird der bisherige Absatz 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2031 (einschließlich) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 7.797.210 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen,

(a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

(b) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits im Freiverkehr der Börse, an der die größten Umsätze mit Aktien der Gesellschaft stattfinden, gehandelten Aktien der Gesellschaft (§ 24 Abs. 1 BörsG) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2026/I. Für die Frage des Ausnutzens dieser 20 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;

- (c) *zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;*
- (d) *soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;*
- (e) *zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende);*
- (f) *um Mitgliedern des Vorstands Aktien der Gesellschaft als Vergütungsbestandteil anzubieten; hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

10. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 10:1 sowie entsprechende Änderung von Ziffer 4 Abs. 2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aktienzusammenlegung (Reverse Split) für zweckmäßig, um die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien zu verringern und dadurch die administrative Handhabung der Aktie zu erleichtern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geplante Umstellung auf Namensaktien sowie eine effizientere Aktionärskommunikation und Registerführung. Mit der Maßnahme ist keine Kapitalherabsetzung oder -änderung verbunden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats im April 2026 die Einziehung von 677.594 eigenen Aktien der Gesellschaft beschlossen. Die Einziehung wurde am 17. April 2026 zum Handelsregister angemeldet und wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Neueinteilung des Grundkapitals soll erst nach dem Wirksamwerden der Einziehung zum Handelsregister angemeldet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

10.1. Neueinteilung des Grundkapitals

- a) Die 15.594.420 Stückaktien der Gesellschaft werden im Verhältnis 10 zu 1 (zehn Stückaktien zu einer Stückaktie) zusammengelegt. Nach Wirksamwerden der Aktienzusammenlegung ist das Grundkapital in 1.559.442 Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital bleibt unverändert.
- b) Soweit Aktionäre einen nicht durch das Zusammenlegungsverhältnis teilbaren Bestand an Stückaktien halten, entstehen Teilrechte (Aktien spitzen). Für diese Aktien spitzen werden nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat festzulegenden Abwicklungsmodalitäten in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um einen Zu- oder Verkauf von Teilrechten zu gewährleisten und/oder diese mit anderen Teilrechten zusammenzulegen und für die Rechnung der Beteiligten zu verwerten.
- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung der Neueinteilung des Grundkapitals nach der Eintragung der Einziehung von 677.594 eigenen Aktien der Gesellschaft in das Handelsregister anzumelden.

10.2. Satzungsänderung:

Ziffer 4 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) *Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1.559.442 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).*“

11. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Satzungsänderungen

Die Aktien der Gesellschaft lauten gegenwärtig auf den Inhaber. Die Inhaberaktien sollen in Namensaktien umgewandelt werden, um die Aktionärsstruktur besser nachvollziehen zu können und eine direkte und effiziente Kommunikation mit den Aktionären zu ermöglichen. Das Aktienregister erleichtert die Aktionärsidentifikation sowie die Abwicklung der Einladungs- und Informationsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten.

Mit der Umwandlung in Namensaktien ist Ziffer 20 der Satzung der Gesellschaft über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, insbesondere die fristgerechte Anmeldung und den Nachweis der Aktionärsstellung, anzupassen. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich künftig nicht mehr aus einem gesonderten Besitznachweis, sondern aus der Eintragung im Aktienregister. Dadurch werden die bisherigen, auf Inhaberaktien zugeschnittenen Nachweisregelungen entbehrlich und durch ein registergestütztes System ersetzt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

11.1. Die bisher auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden in auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) umgestellt. Die Namensaktien sind nicht vinkuliert.

11.2. Ziffer 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) *Die Stückaktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.*“

11.3. Ziffer 20 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; in der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende und die gesetzlichen*

Mindestfristen während der Frist vorgesehen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung festzulegen.

- (2) *Für die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist der im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Der Vorstand kann vorsehen, dass Eintragungen in das Aktienregister für einen bestimmten Zeitraum vor der Hauptversammlung (Umschreibestopp) nicht erfolgen; der Zeitraum darf höchstens sechs Tage vor der Hauptversammlung beginnen.“*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der technischen Umstellung (einschließlich des Umstellungsstichtags, der Kommunikation mit Intermediären, der Ausgabe/Globalurkunde und einer etwaigen neuen ISIN) festzulegen.

12. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020/I gemäß Ziffer 4 Abs. 4 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aufhebung für zweckmäßig, da das Bedingte Kapital 2020/I derzeit nicht mehr benötigt wird und die Satzung im Hinblick auf die Kapitalstruktur bereinigt und vereinfacht werden soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 12.1 Das in der Hauptversammlung vom 10. November 2020 geschaffene Bedingte Kapital 2020/I sowie die entsprechende Ziffer 4 Abs. 4 der Satzung werden aufgehoben.
- 12.2 Ziffer 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gekennzeichnet „(4) (aufgehoben)“.

13. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2010/I gemäß Ziffer 4 Abs. 5 der Satzung

Das bei der Gesellschaft bestehende Aktienoptionsprogramm 2010 ist mittlerweile beendet. Die ausgegebenen Optionen sind verfallen und können nicht mehr ausgeübt werden. Das zur Hinterlegung des Aktienoptionsprogramms 2010 geschaffene Bedingte Kapital 2010/I wird daher nicht mehr benötigt und soll aufgehoben werden. Die Satzung soll insoweit verschlankt und die Kapitalstruktur transparenter dargestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

13.1 Das in der Hauptversammlung vom 1. Juli 2010 geschaffene und in der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 modifizierte Bedingte Kapital 2010/I sowie die entsprechende Ziffer 4 Absatz 5 der Satzung werden aufgehoben.

13.2 Ziffer 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt gekennzeichnet „(5) (aufgehoben)“.

14. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2015/II gemäß Ziffer 4 Abs. 6 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aufhebung für zweckmäßig, da das Bedingte Kapital 2015/II derzeit nicht mehr benötigt wird. Die Satzung soll an die aktuelle Situation angepasst und im Kapitalteil vereinfacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

14.1 Das in der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 geschaffene Bedingte Kapital 2015/II sowie die entsprechende Ziffer 4 Abs. 6 der Satzung werden aufgehoben.

14.2 Ziffer 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt gekennzeichnet: „(6) (aufgehoben)“.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Internetservice zur Hauptversammlung; elektronische Zuschaltung

Die gesamte Hauptversammlung wird am 12. Juni 2026 ab 10:00 Uhr (MESZ) live in Bild und Ton im passwortgeschützten Eventportal übertragen. Das Eventportal ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> erreichbar.

Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die sich ordnungsgemäß angemeldet und legitimiert haben, werden die für die Nutzung des Eventportals erforderlichen Zugangsdaten zugesandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an der Gesellschaft zu sorgen.

Nach erfolgreicher Anmeldung im Eventportal sind die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung elektronisch zugeschaltet. Weder die Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung ermöglichen eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG; die Ausübung des Stimmrechts erfolgt vielmehr im Wege elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung wie nachfolgend beschrieben.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts; Nachweisstichtag

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen – sowie zur Wahrnehmung der sonstigen ausübaren Aktionärsrechte sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG.

Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung – also Donnerstag, 21. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) – („Nachweisstichtag“) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis **Freitag, 5. Juni 2026, 24:00 Uhr** (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Francotyp-Postalia Holding AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen ausübbareren Aktionärsrechte. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien verbunden. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

3. Stimmrechtsausübung; Vollmacht und Stimmrechtsvertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts sind in jedem Fall eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

3.1. Elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Briefwahl über das Eventportal ausüben. Die Stimmabgabe sowie deren Änderung oder Widerruf sind bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt möglich.

3.2. Vollmacht

Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (z.B. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Personen). Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch Bevollmächtigte können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Vertreter erklärten Bevollmächtigung bzw. deren Änderung oder Widerruf stehen

- bis **Donnerstag, 11. Juni 2026, 24:00 Uhr** (MESZ) die vorstehend in Ziffer III.2 für die Anmeldung zur Hauptversammlung genannte Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie
- bis zum Ende der Hauptversammlung am 12. Juni 2026 das Eventportal zur Verfügung.

Entscheidend ist der Eingang bei der Gesellschaft.

Die Nutzung des Eventportals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält. Die Aktionäre werden daher gebeten, ihre Zugangsdaten der von ihnen bevollmächtigten Person selbständig mitzuteilen. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei dem Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut oder ein sonstiger Intermediär noch eine Vereinigung von Aktionären, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird.

Bei Vollmachten an Kreditinstitute oder sonstige Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; Einzelheiten sind ggf. bei dem jeweiligen Vollmachtsempfänger zu erfragen.

3.3. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können außerdem die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich nach Maßgabe erteilter Weisungen aus und nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, Fragen oder Widersprüchen entgegen. Ohne ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Vollmacht und Weisungen können über das Eventportal bis spätestens zu dem in der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist jeweils der Eingang bei der Gesellschaft.

3.4. Ergänzende Regelungen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung berücksichtigt.

4. Rechte der Aktionäre

4.1. Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von Euro 500.000 am Grundkapital – das entspricht 500.000 Stückaktien – erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 AktG mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 18. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zugegangen sein. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Francotyp-Postalia Holding AG
Der Vorstand
z.Hd. Investor Relations
Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin
oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB an:

hauptversammlung@francotyp.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 AktG sowie § 70 AktG).

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

4.2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu bestimmten Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zugänglich gemacht, wenn der Aktionär sie bis zum Ablauf des 28. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), an die folgende Adresse übersandt hat:

Francotyp-Postalia Holding AG
Investor Relations
Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin
E-Mail: hauptversammlung@francotyp.com

In gleicher Weise werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Ein Gegenantrag und ggf. dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht insbesondere nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß (§ 127 AktG). Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten im Sinne des § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Ein Wahlvorschlag braucht gemäß § 127 AktG nicht begründet zu werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt ihrer Zugänglichmachung gestellt. Dies gilt entsprechend für Anträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Ergänzungsverlangens von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG durch gesonderte Bekanntmachung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Ungeachtet dessen ist jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionär berechtigt, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung als Bestandteil des Redebeitrags im Wege der Videokommunikation Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

4.3. Stellungnahmen (§ 130a Abs. 1 bis 4 AktG)

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Samstag, 6. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**,

Stellungnahmen in Textform über das Eventportal einzureichen. Eine Stellungnahme darf maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Die Gesellschaft wird Stellungnahmen, die den vorstehenden Anforderungen genügen, in deutscher Sprache eingereicht werden und nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen sind, bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, d.h. bis **Sonntag, 7. Juni 2026, 24:00 Uhr** (MESZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs bzw. dessen Bevollmächtigten im Eventportal zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im Eventportal zugänglich gemacht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen zu stellen bzw. zu erklären.

4.4. Rederecht, Fragen und Anträge (§ 130a Abs. 5 und 6 AktG; § 131 AktG)

Den elektronisch zugeschalteten Aktionären und ihren Bevollmächtigten wird in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation eingeräumt, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach Ziffer 21 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter neben dem Rede- auch das Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

4.5. Widerspruchsrecht (§ 245 Nr. 1 AktG)

Elektronisch zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können vom Beginn der Hauptversammlung bis zu ihrem Ende Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Eventportal erklären.

4.6. Teilnehmerverzeichnis; Bestätigung der Stimmzählung (§ 129 AktG)

Das Teilnehmerverzeichnis wird vor der ersten Abstimmung allen elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten über das Eventportal zugänglich gemacht.

Ein abstimmender Aktionär kann von der Gesellschaft gemäß § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Sofern die Bestätigung einem Intermediär (z.B. einem Kreditinstitut) erteilt wird, hat dieser die Bestätigung gemäß § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

5. Unterlagen zur Hauptversammlung und weitere Informationen

Diese Einladung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere die Vorstandsberichte zu TOP 8 und 9, sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehen ab Einberufung unter <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zur Verfügung.

6. Weitere Angaben zu den Abstimmungen nach Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 14 haben die vorgesehenen Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter. Es besteht jeweils die Möglichkeit, mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abzustimmen oder sich der Stimme zu enthalten (Stimmenthaltung).

7. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinberufung sind in der für Deutschland im relevanten Zeitraum maßgeblichen Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

8. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des Eventportals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen die Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigte eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät (z.B. PC, Notebook, Laptop, Tablet oder Smartphone). Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, werden ein aktueller Browser sowie Lautsprecher oder Kopfhörer benötigt.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die von ihrem Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG bzw. ihrem Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG Gebrauch machen möchten, benötigen darüber hinaus ein Endgerät mit einer Kamera und einem Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann. Für Redebeiträge wird eine stabile Upload-/Download-Bandbreite empfohlen. Eine Installation zusätzlicher Softwarekomponenten oder Apps auf dem Endgerät ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft behält sich gemäß § 130a Abs. 6 AktG vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen dem Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Für den Zugang zum passwortgeschützten Eventportal benötigen die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten die individuellen Zugangsdaten, die nach ordnungsgemäßer Anmeldung mit der Anmeldebestätigung übersandt werden. Mit diesen Zugangsdaten können sich die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im Eventportal anmelden.

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des Eventportals können nach dem Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den jederzeitigen Zugang zum Eventportal übernehmen. Die Gesellschaft empfiehlt den Aktionären daher, von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, frühzeitig – soweit möglich bereits vor Beginn der Hauptversammlung – Gebrauch zu machen.

Bei technischen Fragen zum Eventportal oder zur elektronischen Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung stehen vor und während der Hauptversammlung die Mitarbeiter des Hauptversammlungs-Dienstleisters unter der Rufnummer +49 30 814533828 von Montag bis Freitag außer an Feiertagen zwischen 9:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung.

9. Datenschutz

Die Francotyp-Postalia Holding AG (Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin, Datenschutzbeauftragter: Herr Norman Höhling, privacy@francotyp.com) verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten der Aktionäre und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter. Zur Durchführung der Hauptversammlung setzt die Gesellschaft externe Dienstleister ein, die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich weisungsgebunden im Auftrag vornehmen.

Den Aktionären und ihren etwaigen Vertretern stehen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter den gesetzlichen Voraussetzungen bestimmte Rechte zu. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre und ihrer Vertreter zusammengefasst.

Die Datenschutzhinweise sind über den Link <https://www.fp-francotyp.com/hauptversammlung/2026/> zugänglich. Im Übrigen können die Datenschutzhinweise beim Verantwortlichen auch über die oben genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Berlin, im Mai 2026

Francotyp-Postalia Holding AG

Der Vorstand